

PERSONALRAT

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-475-4003
Fax: 0211-8756 5103 1539
www.gesamtschul-pr.de
gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

März 2023

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Ansprüche sind teilweise für Angestellte und Beamte unterschiedlich.

Angestellte

1. Angestellte, Mitglied in der GKV (gesetzliche Krankenversicherung):
 - a) Kind unter 12 Jahre, versichert in GKV: 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage
 - b) wie a) aber Alleinerziehende/r: 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage
 - c) Kind nicht in der GKV versichert: 4 Arbeitstage, Anspruch auf Krankengeld
2. Angestellte, nicht in der GKV versichert: Kind unter 12 Jahren 4 Arbeitstage. Manche Krankenkassen gewähren Leistungen auch bei älteren Kindern.

Beamtinnen und Beamte

1. Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen im Kalenderjahr unter der Beitragsbemessungsgrenze der GKV liegt:
 - a) Kind unter 12 Jahre: 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage.
 - b) wie a) aber Alleinerziehende/r: 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage
2. Beamtinnen und Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze der GKV liegt: Kind unter 12 Jahren: 4 Arbeitstage, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Keine Altersgrenze bei behinderten Kindern

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder der seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen. Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden.

Bezahlung während des Sonderurlaubs

Angestellte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Krankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes).

Angestellte, die nur einen Anspruch auf die vier Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weiter gezahlt.

Beamtinnen und Beamte erhalten ihre normalen Bezüge

Zusatzinformationen:

1. Die Versicherungspflichtgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttobezügen (einschließlich Sonderzahlungen).
Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet!
2. Die jeweilige Versicherungspflichtgrenze kann im Internet recherchiert werden.

Quelle:

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
§ 20a sowie SGB V § 45